

Satzung des Vereins zur Förderung des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) der Fachhochschule Köln

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) der Fachhochschule Köln“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. führen.
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Köln e.V.

Der Verein ist Mitglied im Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Köln e.V. und unterwirft sich dessen Satzung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Zweck und Ziele

1. Der Verein dient auf gemeinnütziger Grundlage der Unterstützung des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) bei der Durchführung seiner Lehr- und Forschungstätigkeit unter Mitberücksichtigung praktischer Belange und der Pflege der fachlichen Kontakte zu Behörden, Hilfsorganisationen, Industrieunternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Lehranstalten u.Ä. sowie zu den ehemaligen Studierenden und Lehrenden des Instituts und seiner Studiengänge.
2. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Er erfüllt diesen Zweck durch Beratung der Institutsleitung, der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme und des Präsidiums der Fachhochschule zur Ausgestaltung eines anforderungsgerechten Unterrichts und zur Förderung der Forschung unter Wahrung der Lehr- und Forschungsfreiheit der Mitglieder der Fakultät. Er stellt ferner Mittel zur Unterstützung der Lehr- und Forschungstätigkeit auf dem Fachgebiet Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr zur Verfügung.
4. Erwerbswirtschaftliche Zwecke und politische Tätigkeit sind ausgeschlossen.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Privatpersonen, Unternehmen, Verbände, Behörden sowie Institutionen werden, die an der Arbeit des Vereins interessiert sind und sich zu einem Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen verpflichten.
2. Der Mindestjahresbeitrag beträgt:
 - für Privatpersonen 50,00 €
 - für jedes andere Mitglied 250,00 €.

Der Beitrag ist bis spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres im Voraus zu entrichten. Der Verein ist berechtigt, außer den Mitgliedsbeiträgen Geld- und Sachspenden sowie sonstige Zuwendungen entgegenzunehmen.

3. Der Vorstand ist ermächtigt, nach Ermessen auch ermäßigte Beiträge zuzulassen. Dies gilt insbesondere für Studierende.
4. Anträge zur Aufnahme sind schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Ablehnungsbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft tritt ein
 - a) bei Austrittserklärung eines Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres, wenn die Kündigung drei Monate vor Geschäftsjahresschluss schriftlich erfolgte,
 - b) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, wenn trotz wiederholter schriftlicher Mahnung der Jahresbeitrag nicht gezahlt wurde,
 - c) bei Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Der Ausschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und muss dem Mitglied zugestellt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb vier Wochen nach Eingang des Ausschlussbescheides Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitglieder haben weder während der Zugehörigkeit zum Verein noch nach ihrem Ausscheiden Anspruch auf das Vereinsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Einlagen und Beiträgen.

§ 5
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Beisitzer und dem Schatzmeister. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) einem Absolventen oder Studierenden eines des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG);
 - b) einem Mitglied des Vereins, das als Professor im Rahmen des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) doziert;
 - c) einem Mitglied des Vereins, das im Rahmen des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) als wissenschaftlicher Mitarbeiter in Lehre oder Forschung tätig ist.
 - d) einer weiteren Person.

Sollte sich zu a) kein Absolvent oder Studierender und zu c) kein wissenschaftlicher Mitarbeiter bereitfinden, im Vorstand des Vereins mitzuwirken, können andere Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden. Vorstandsmitglieder zu a) dürfen nicht Professoren im Rahmen des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) sein. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

2. Der Schatzmeister soll in Buchführung und Bilanzierung erfahren sein.
3. Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitglieds zusammen. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des von ihm mit der Leitung der Sitzung Beauftragten. Der Vorstand muss Beschlüsse nicht im Rahmen persönlicher Vorstandssitzungen treffen, sondern kann Beschlüsse auch im Wege des schriftlichen oder elektronischen Umlaufs fassen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.
5. Der Vorstand kann auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds oder der Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss Beauftragte für besondere Aufgaben (z.B. Mitgliedergewinnung, Sponsoring, Planung und Durchführung von Veranstaltungen/Symposien, Internetauftritt des Vereins u.Ä.) benennen (§ 10).
6. Je zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ausgaben, die ihnen in pflichtgemäßer Ausübung des Amtes erwachsen, werden vom Verein erstattet.

§ 7

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Vorstands obliegt dem Vorsitzenden. Er wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt in einer ordentlichen Sitzung, die mindestens einmal jährlich stattfinden muss,
 - a) die Genehmigung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes sowie der Geschäftsführung,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - d) die Wahl des Rechnungsprüfers.
2. Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Besteht Stimmgleichheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit gleicher höchster Stimmzahl statt. Der Kandidat, der die Mehrheit der Stimmen auf sich vereint, gewinnt die Wahl. Bei Gleichstand entscheidet das Los.
Steht nur ein Kandidat zur Verfügung muss dieser mehr ja-Stimmen als nein-Stimmen hinter sich vereinen.
3. Der Vorstand und der Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung gewählt. Die Genannten führen darüber hinaus ihre Ämter bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl jeweils fort. Wiederwahl ist zulässig.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag mit beigefügter Begründung von mindestens zehn Prozent der Mitglieder anzuberaumen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes (§ 6 Absatz 1) durch Abstimmung während der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist aus diesem Grund nicht einzuberufen. Die Mitgliederversammlung kann die Ablehnung des Aufnahmeantrags bzw. den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen aufheben.
6. Zu den Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen vom Vorstand schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden oder einem von ihm zu bestellenden Vertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden. Jedes in der Mitgliederversammlung vertretene Mitglied hat bei Abstimmung eine Stimme. Mitglieder des Vereins können sich bei der Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung nicht gegenseitig vertreten.

7. Beschlüsse auf Änderung der Satzung und der Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.
9. Bei allen Abstimmungen bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht.

§ 9

Rechnungsprüfer

1. Der Rechnungsprüfer muss kein Mitglied des Vereins sein. Er muss in der Rechnungsprüfung erfahren sein. Er hat seinen Bericht schriftlich zu erstatten und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen. Der Rechnungsprüfungsbericht ist dem Protokoll über die Mitgliederversammlung beizufügen.
2. Der Rechnungsprüfer ist ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen können in dem vorher vom Vorstand genehmigten Umfang durch den Verein auf Antrag erstattet werden.

§ 10

Beauftragte für besondere Aufgaben

1. Beauftragte für besondere Aufgaben werden durch Vorstandsbeschluss ernannt (§ 6 Absatz 5). Die Beauftragten müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie sind ehrenamtlich tätig. Nachgewiesene Auslagen können in der zuvor vom Vorstand genehmigten Höhe auf Antrag durch den Verein erstattet werden.

Die Beauftragten sind gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Sie haben dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres einen schriftlichen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen und auf der Mitgliederversammlung mündlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

2. Die Mitgliederversammlung kann Beauftragte mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen abwählen.

§ 11

Beirat

Es kann ein Beirat gegründet werden. Über seine Einrichtung, Auflösung und seine Mitglieder entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beirat unterstützt den Vorstand.

*§ 12**Auflösung/Mittelverwendung*

1. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinerlei Ansprüche an den Verein. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde und Förderer der Fachhochschule Köln e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Instituts für Rettungsingenieurwesen und Gefahrenabwehr (IRG) zu verwenden. Bei Entfall dieser Studiengänge dürfen die Mittel der Fakultät für Anlagen, Energie- und Maschinensysteme zur Verwendung zugunsten anderer dort angehängter Studiengänge zugewandt werden.
4. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*§ 13**Inkrafttreten*

Diese Satzung ist am 17. September 2010 in Köln durch die Gründungsversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt sofort in Kraft.